

Amtliche Bekanntmachungen.

Hierdurch wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von dem Terrain der ehemaligen pflanzlichen Halle drei Baustellen, welche an der Clearingstraße zwischen Salzgrabenstraße, Trüdel und Gutzjahrstraße gelegen sind,

Montag den 14. Januar 1889 Vorm. 10 Uhr auf hiesigem Rathhause Zimmer No. 6 öffentlich meistbietend versteigert werden sollen.

Die Verkaufsbedingungen sowie der Parzellierungsplan liegen im Stadtkassentat zur Einsicht aus.
Halle a. S., den 9. Januar 1889. **Der Magistrat.**

Am Mittwoch den 23. Januar ds. J. Vorm. 10 Uhr soll auf der Rathshaus im Waagegebäude ein an der westlichen Mauer des Nordfriedhofes belegener Landstück zur Aufstellung einer Hube zum Verkauf von zur Schmückung der Gräber auf dem Friedhofe zu verwendenden Kränzen und Blumen unter den im Termin bekannt zu machenden Bedingungen für die Zeit vom 1. April 1889 bis dahin 1890 öffentlich meistbietend verpachtet werden, wozu Reflectanten eingeladen werden.
Halle a. S., den 8. Januar 1889. **Der Magistrat.**

Zur öffentlichen meistbietenden Vermietung folgender Räumlichkeiten in dem jetzt der Stadt Halle gehörenden Hause Rathhausgäßchen No. 18 als:

1. der zur Zeit von dem Privatmann Marx bewohnten, aus 3 Stuben, 3 Kammern, Küche und Corridor bestehenden parterre Wohnung im Vorderhause,
2. der von dem Lithographen Thiel bewohnt gewesenen, im Hinterhause parterre belegenen aus Stube, Kammer, Obenkammer, Latentverlag im Hausflur, Kohlenstall bestehenden Wohnung, welche auf sämtliche Kosten restaurirt werden wird,
3. des zur Zeit an den Kaufmann Lewin vermieteten Kellers vom 1. April d. J. ab fortlaufend gegen eine vierteljährliche Kündigung unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen wird ein Termin auf

Montag den 21. Januar d. J. Vormittags 10 Uhr auf der Rathshaus im Waagegebäude anberaumt, wozu Reflectanten eingeladen werden.
Halle a. S., den 8. Januar 1889. **Der Magistrat.**

Es wird die Verordnung der Königl. Regierung zu Merseburg vom 28. November 1835 hiermit in Erinnerung gebracht, nach welcher das Eis tiefer oder gefährlicher Gewässer, also namentlich auch der Saale nicht eher betreten werden darf, bevor nicht von der Kreispolizeibehörde die Tragbarkeit des Eises festgestellt und der Zeitpunkt von wo ab, sowie die Stelle, wo es betreten werden darf, bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden ist und daß Uebertretungen dieser Verordnung mit einer Geldstrafe bis zu 6 M. geahndet werden.
Halle, am 8. Januar 1889.

Die Polizei-Verwaltung.

- Erstlos wurden erstatteter Anzeige zufolge:
1. Am 3. d. M. von dem Neubau Schillerstraße Nr. 9: Ein Hundbeil mit einem Stern gezeichnet und ein Stechbrut.
 2. Am 4. d. M. aus dem Grundstücke II. Sambberg 11: Ein Portemonnaie mit 21 M. Inhalt.
 3. Am 31. vor. Mts. aus dem Grundstücke Weidenplan Nr. 1: Ein grauer Falshut mit breiter Krempe.
 4. Am 29. vor. Mts. in der Poppenstraße: Ein dunkelbraunes Jaquet, ein grünwollenes Kleid, eine graue Kindermütze, ein schwarzer Damenpalto, ein schwarzes und weißgestreiftes feines Tuch, ein Gummihandschuh mit dem Namen: „Frana Taag jun.“
 5. Am 4. d. M. aus dem Grundstücke Vestingstraße Nr. 12: Ein brauner Winterüberzieher mit weißem Futter.
 6. Am 3. d. M. aus dem Grundstücke Deyanderstraße Nr. 5: 60 Mark saures Geld.
 7. Am 3. d. M. aus dem Grundstücke Deyanderstraße 9: Ein goldener Stegeling mit Platte und den Buchstaben: „E. K.“ und ein goldener Ring mit Blaustein, darauf ein Steinlopf eingraviert.
 8. Am 4. d. M. aus dem Grundstücke Halberstädterstraße Nr. 3: Ein Sperrschloß über 30 Mark.
 9. Am 5. ds. Mts. aus dem Grundstücke Friedrichstraße Nr. 4: Eine silberne Cylinderröhre mit dem Namen Paul Schröder.
 10. Anfangs Dezember d. J. aus dem Grundstücke II. Mäckerstraße 2: 3 1/2 Germer Karaffollen.
 11. Am 9. ds. Mts. in der Friedrichstraße: Ein Thermometer.
 12. Am 9. ds. Mts. aus dem Grundstücke Penzingerstraße Nr. 19: Eine goldene Damenremontur Nr. 12889 an einer Doubletete mit Qualze. Einmalige Berechnungen über der resp. die Edler, oder den Verbleib der a. hiesigen Sachen sind im Criminal-Commissariat anzufordern.
- Halle a. S., den 10. Januar 1889.

Die Polizei-Verwaltung.

Stechbrief.

Gegen den unten beschriebenen Samenhändler **Karl Franz Julius Feidner** aus Dresden, zuletzt in Leipzig, geboren den 4. Mai 1856 in Dresden, welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungsbefehl wegen Vergehens gegen §§ 210 a, 211 der Reichs-Konkurrenz-Ordnung verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das Gerichts-Gefängnis zu **Stöbeben** abzuliefern. (M. II 27/88.)
Halle a. S., den 9. Januar 1889.

Königliche Staatsanwaltschaft.

Beschreibung: Alter: 32 Jahre; Größe: 1,70 m.; Statur: mittelwüchsig; Haare: blond; Stirn: gewölbt; Bart: dunkler Vollbart; Augen: braun; dunkel; Nagen: blau; Nase: gewöhnlich; Mund: gewöhnlich; Zähne: defect; Rinn: rund; Gesicht: rund; Gesichtsfarbe: gelund; Sprache: deutsch

Bekanntmachung.

Wegen Revision des verfallenen Pfandlagers wird die Einlösung und Erneuerung der im IV. Quartale 1887 verjehnten und erneuerten Pfänder, welche die Pfandnummern 82661 bis 93720 tragen und deren zugehörige Pfandcheine in braunen Druck ausgestellt sind, **von Montag den 14. bis Donnerstag den 17. d. Mts. ausgelegt**

alsdann aber wieder aufgenommen und bis zu der Donnerstag den 14. Februar ds. J. beginnenden Auktion der verfallenen Pfänder fortgesetzt.
Halle a. S., den 11. Januar 1889.

Das Rathaus der Stadt Halle.

Polizei-Verordnung, betreffend den öffentlichen Verkehr von schulpflichtigen Kindern.

Auf Grund des § 76 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 verordnet ich unter Zustimmung des Provinzialrats in Gemäßheit der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang der ganzen Provinz was folgt:

§ 1.
Schulpflichtige Kinder dürfen auf Straßen, öffentlichen Plätzen und in öffentlichen Lokalen (Gast- und Schankwirtschaften, Restaurationen, Konditorien, Theaterlokale, Schauwägen etc.) keinerlei Art Musik aufführen, Schaukellungen, theatralische Vorstellungen, Vortritte oder sonstige Lustbarkeiten darbieten oder von Anderen zur Mitwirkung von dergleichen Lustbarkeiten und Aufführungen verwendet werden. Sofern ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, kann die Kreispolizeibehörde (das heißt der Amtsvorsteher bezw. städtische Polizeiverwalter) eine Ausnahme gestatten.

§ 2.
Schulpflichtige Kinder dürfen im Umherziehen in öffentlichen Lokalen (Gast- und Schankwirtschaften, Restaurationen, Konditorien etc.) keinerlei Waaren selbst oder verkaufen; dagegen ist es den Besitzern von dergleichen Lokalen nicht verweigert, in ihren Lokalen ihre eigenen Kinder außerhalb der Schulzeit zur Mitwirkung beim Verkauf von Waaren zu verwenden.

Auf den Straßen und öffentlichen Plätzen darf der Verkauf von solchen Naturprodukten und Waaren, bei welchen diese Art des Vertriebens hergebracht ist (Beeren, Beizen etc.) auch durch schulpflichtige Kinder außerhalb der Schulstunden bedirkt werden. Den Kreispolizeibehörden bleibt es jedoch unbenommen, den letztgenannten Verkehr schlechthin zu untersagen.

§ 3.
In öffentlichen Lokalen dürfen zu Leistungen von Diensten, wie z. B. Regellaufen, auch solche Kinder verwendet werden, welche nicht Angehörige der Besitzer der betreffenden Lokale sind, jedoch nur außerhalb der Schulzeit und spätestens bis 10 Uhr Abends.

§ 4.
Schulpflichtige Kinder dürfen zu öffentlichen Tanzlustbarkeiten nur in Begleitung ihrer Eltern, Vormünder oder Pfleger und nur in solchen Fällen zugelassen werden, wo die Lustbarkeit im Freien stattfindet. Bei besonderer Veranlassung kann die Kreispolizeibehörde eine Ausnahme von dieser Vorschrift gestatten.

§ 5.
In schulpflichtigen Kindern darf in öffentlichen Lokalen (Gast- und Schankwirtschaften, Restaurationen, Konditorien etc.) Tanzen nicht nur dann ertheilt werden, wenn das gewählte Lokal zu diesem Zwecke nach Maßgabe der in dem Hause betriebenen Wirtschaft von der Kreispolizeibehörde als geeignet erachtet wird und der Tanzunterricht in solchen Räumen erfolgt, zu denen außer den Schülern nur diejenigen Personen, welchen ein Aufsichtsbrecht über die Schüler zusteht (Eltern, Vormünder, Pfleger, Pensionisten etc.) nebst ihren Angehörigen der Zutritt gestattet ist. Auch darf solchesfalls der Tanzunterricht über 10 Uhr Abends nicht ausgedehnt werden.

§ 6.
In Kinder, welche zur Confirmation vorbereitet werden, darf während der Vorbereitungszeit im letzten Jahre Tanzunterricht in öffentlichen Lokalen überhaupt nicht ertheilt werden.

§ 7.
Die Kreispolizeibehörde ist befugt, bei Ertheilung der für öffentliche Aufführungen und Schaukellungen aller Art nachzuweisenden Erlaubnis den Besuch von schulpflichtigen Kindern nach Maßgabe der Provinzial-Polizeiordnung vom 6. April d. J. (Amtsblatt der Igl. Regierung Seite 20 Seite 135) zu verbieten.

§ 8.
Inhaber von öffentlichen Lokalen (Gast- und Schankwirtschaften, Restaurationen, Konditorien etc.) dürfen schulpflichtigen Kindern den Zutritt und den Aufenthalt in ihren Lokalen nicht gestatten und denselben keinerlei geistige Getränke mit Einschluß des Bieres zum eigenen unmittelbaren Konsum verabfolgen, es sei denn, daß die Kinder sich in der Begleitung und unter der Aufsicht ihrer Eltern, Pfleger oder anderer Personen befinden, denen ein Aufsichtsbrecht über die Kinder zusteht (§ 5).

Untersuchen schulpflichtige Kinder ohne solche Aufsicht und Begleitung vollständig einen Auszug oder eine Reise, so dürfen ihnen entsprechende Getränke mit Ausschluß des Branntweins jeder Art in mäßigen Quantitäten dargereicht werden.

Den Kreis-Polizeibehörden bleibt es unbenommen, in Ansehung der herannahenden Schüler öffentlicher Anstalten, als Gymnasien, Progymnasien, Real- und Gemeindevolksschulen, Seminarien, Präparanden-Anstalten, weitergehende Beschränkungen zu erlassen.

§ 9.
Jede Zuwiderhandlung gegen eine der vorstehenden Vorschriften wird, — unbeschadet der gesetzlichen zulässigen Zwangsmaßnahmen, — mit Geldstrafe bis zu 30 M. geahndet, an deren Stelle im Unvermögen desselben verhältnismäßige Haft tritt. In diese Strafe verfallen auch die Inhaber der öffentlichen Lokale, welche in ihren Räumen den verbotswidrigen Verkehr schulpflichtiger Kinder (§ 8) dulden oder dieselben dazu anhalten, die Unternehmer oder Veranlasser der vorerwähnten Lustbarkeiten dieser Art bezw. des Tanzunterrichts (§§ 4—6), diejenigen, welche sonstige die Kinder zu dem verbotswidrigen Verkehr veranlassen und endlich die Eltern, Pfleger oder sonstigen Aufsichtspersonen, welche die Kinder zu solchem Verkehr anhalten oder beschließen trotz Kenntniß daben. Auch haben die Inhaber der öffentlichen Lokale die Concessionseizziehung zu gewärtigen.

§ 10.
Mit dem Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung treten die bezüglichen Beschlüsse, Kreis- und Kreispolizeiverordnungen, insbesondere die Polizeiverordnungen der königlichen Regierungen:

- a) zu Merseburg vom 12. Januar 1870 (Amtsblatt der dortigen Regierung S. 29), vom 5. August 1872 (Amtsblatt S. 213) und vom 23. August 1876 (Amtsblatt S. 228),
- b) zu Erfurt vom 2. März 1828 (Amtsblatt der dortigen Regierung S. 55),

außer Wirksamkeit.
Magdeburg, den 17. Dezember 1880.
Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen,
(93.) v. Patow.

Grösste Auswahl



von 3—30 Mk.

Rud. Sachs & Co.
Hoflieferanten,
Halle a. S., er. Ulrichstr. 55.

Das vorzüglichste

Brotmehl

aus reinem Roggen ohne Zusatz von geringem Weizenmehl liefert in jeder Menge zu billigen Preisen die Dampfmaschinenmühle Langestrass 8.

Allen und jungen Männern wird das Mehl in neuer veränderter Auflage orthographisch durch den Malter-Rath Dr. Müller über das

gebirgliche System und
Sexual-System

gewiss demnach, mäßige Faltung zur Verbesserung dringend empfohlen.
Preis incl. Zusendung unter Cover 1 Mk.
Eduard Bendt, Braunschweig.

Neue und gebrauchte Möbel
kauft und verkauft **Trüdel 7.**

Jagdverpachtung.
Die Jagdunnen der **Feldmark Mätzsch** soll Donnerstag den 17. Januar c. Nachmittags um 2 1/2 Uhr im **Meyer'schen Gasthaus** zu Mätzsch unter den, vor dem Termin bekannt zu machenden Bedingungen, auf die sechs Jahre vom 1. Februar 1889 bis 31. Januar 1895 andernweit verpachtet werden. Jagdglückhaber werden dazu hiermit eingeladen.
Mätzsch im Januar 1889.
Der Gemeindeverwand.

Deutscher Kriegerbund (Corporation)
Nordostthür. Bezirk Halle Saale.
Sonntag den 13. Jan. 1889
Nachm. 3 Uhr
Vorstands-Sitzung
4 Uhr **Versammlung der Statistalonne im „Hofenthal“.**
Julius Läderitz,
Vorsitzender.

Herrl. Dank.
Die Collette für meinen Kinder-gottesdienst am 2. Weihnachtstages tag hat 35 Mark 70 Pf. ergeben, diejenige für arme Baiern am heiligen Abend 55 Mk. und die letzte am Abend des Epiphaniastages 93 Mark 10 Pf.
Halle a. S., den 10. Jan. 1889.
Richter, Diakon.

Dringende Bitte.
Eine hochbetagte, sehr lebende und von harten Schickalen schwer heimgesuchte Wittve bietet obgenannte Menschen um eine kleine Unterstützung. Möchten dieselben doch gütigst Adressen an „**Vertrauen**“ bis zum 16. d. M. in der Exped. dies. Blattes niederlegen.

Die Volksküche
befindet sich **Stroswarte 16.** Das Essen von Warten für den folgenden Tag ist nicht mehr erforderlich, da eine ausreichende Portionzahl stets vorräthig sein wird.
Anweisungen auf ganze Portionen à 25 Pf., auf halbe à 15 Pf., welche an beliebigen Tagen verwendet werden können, sind nur bei Herrn Louis Sachs, große Ulrichstraße 24, zu haben.
Die Verwaltung d. Volksküche